

RS UVS Kärnten 1994/02/08 KUVS-197/1/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.1994

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen die vorgeworfene Ausländerbeschäftigung werde er gesondert Stellung nehmen" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung. Eine Berufungsanmeldung ist dem Verwaltungsstrafverfahren fremd.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at